

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die materielle Sorge für den Schweizersoldaten

I.

Wir alle sind leicht geneigt, die Sorge um die materiellen Bedürfnisse des Schweizersoldaten als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Wir haben uns daran gewöhnt, dass der Soldat vom Staat unentgeltlich bewaffnet und bekleidet wird, dass er regelmässig seine Nahrung und Unterkunft erhält, dass für seine gesundheitlichen Bedürfnisse gesorgt wird, dass ihm Sold und angemessener Ersatz für seinen ausgefallenen Erwerb ausgerichtet wird — so dass er der Armee gewissermassen nur seine «nackte Person» zur Verfügung zu stellen hat. Diese Tatsache ist in zweifacher Hinsicht gar nicht so selbstverständlich. Einmal in tatsächlicher Hinsicht: die Zeiten liegen noch nicht soweit zurück, wo der einzelne Soldat selbst für seine Bewaffnung und Uniformierung zu sorgen hatte; vor wenig mehr als 100 Jahren bestand ein Teil der Wehrpflicht des Einzelnen darin, dass er sich für seinen Wehrdienst selbst zu rüsten hatte und vielerorts in der Schweiz durfte ein junger Mann erst dann eine Ehe eingehen, wenn er sich über den Besitz von Montur und Waffe ausweisen konnte. Heute nimmt der Staat dem Mann diese Last ab. — Zum zweiten bedeuten aber auch der Umfang dieser Sorge um den schweizerischen Wehrmann und die Qualität, auf die er dabei Anspruch erheben darf, nicht ohne weiteres Selbstverständlichkeiten; es darf ohne Übertreibung gesagt werden, dass die schweizerische Militärverwaltung in grosszügiger und zweckmässiger Weise für den Soldaten sorgt.

Diese materiellen Ansprüche des Soldaten sind, je nach ihrer Bedeutung, entweder in der Bundesverfassung, oder einem Bundesgesetz, insbesondere dem Bundesgesetz über die Militärorganisation, oder in einem Ausführungserlass verankert. Im wesentlichen handelt es sich um folgende gesetzlich umschriebene Leistungen des Staates:

1. In der *Bundesverfassung* gewährleistet:
 - das Recht auf unentgeltliche *Bekleidung* (Artikel 18, Absatz 3);
 - das Recht auf unentgeltliche *Bewaffnung* und *Ausrüstung* (Artikel 18, Absatz 3);
 - das Recht auf *Militärversicherung* (Artikel 18, Absatz 2).
2. In der *Militärorganisation* gewährleistet:
 - das Recht auf *Sold* (Artikel 11, Absatz 1);
 - das Recht auf *Verpflegung* (Artikel 11, Absatz 1);
 - das Recht auf *Unterkunft* (Artikel 11, Absatz 1);
 - das Recht auf unentgeltliche *Dienstreisen* (Artikel 11, Absatz 1);
 - das Recht auf angemessenen *Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls* (Artikel 11, Absatz 3).
3. Im *Postverkehrsgesetz* gewährleistet (Artikel 38, lit. d):
 - das Recht auf *militärische Portofreiheit*.
4. In der *Eisenbahngesetzgebung* gewährleistet:
 - das Recht zur *Militärtaxe* zu reisen.
5. Im *Dienstreglement* gewährleistet (DR Ziffer 162 ff.):
 - das Recht auf *sanitarische*, womöglich ärztliche *Betreuung*.